

Mannheim

Käfertal 63 Vogelstang

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SPREEWALDALLEE UND BUNDESAUTOBAHN NÖRDLICH DES STRASSENHEIMER WEGES.

M.1:1000

75/12



ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES SONDERGEBIET		GEWERBEGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL		GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
	BESTEHENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE		
	AUFZUHEBENDE BAUGRENZE		
	BESTEHENDE BAUGRENZE		
*	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN		
*	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		
* <i>ohne Sign.</i>	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	GEHWEGFLÄCHE		
	STRASSENBEGLEITGRÜN		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
	UMFORMERSTATION		
	BÖSCHUNGEN		
	NEUFESTSETZUNG		
	BESTEHENDE FESTSETZUNG		
9837	ALTE STRASSENHÖHEN	9850	NEUE STRASSENHÖHEN
	ABGRENZUNG DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG		
	LEITUNGSRECHT		

} MASCHENDRAHT ≅ 200m HÖHE

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(5) LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- * 1. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN DER SPREEWALDALLEE UND AM STRASSENHEIMER WEG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
2. AUF GRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 8 (3) 1BAU NVO WERDEN AUF DEN GEWERBEBAU-GRUNDSTÜCKEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.
3. DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
4. AUF GRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BAU NVO DÜRFEN AUF DEN GEWERBE- UND INDUSTRIEGRUNDSTÜCKEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00 m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN. WIRD NICHT AN EINE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00 m HÖHE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00 m EINHALTEN. DIESER ABSTAND ERHÖHT SICH MIT JEDEM WEITEREN VOLLGESCHOSS BZW. JE ANGEFANGENEN WEITEREN 4,00 m GEBÄUDEHÖHE UM 3,00 m. DER SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRENZABSTAND KANN BEI 1- UND 2- GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF 3,00 m REDUZIERT WERDEN, WENN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN EIN GRENZABSTAND VON GLEICHFALLS MINDESTENS 3,00 m EINGEHALTEN WIRD BZW. EINGEHALTEN IST.

Mannheim, den 24. 5. 1973

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII


 BÜRGERMEISTER
Mannheim, den 24. 5. 1973

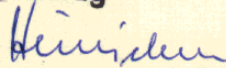
STADTPLANUNGSAMT


 STADTOBERBAUDIREKTOR
Nr. 13-24/0219/86

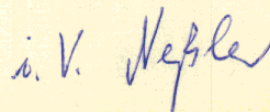
Genehmigt (§ 110 BBauG, § 111 Abs. 1) Übereinstimmung der durch Raster
aufgeheilten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.12.72
wird bestätigt
 Karlsruhe, den 10. Juli 1973 Mannheim, den 24. 5. 1973

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Im Auftrag

VERMESSUNGSAMT



Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 23. OKT. 1973 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 16. JULI 1974 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 30. AUG. 1974

Stadt Mannheim

Dezernat VII


 Bürgermeister